



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung  
Hohenheimer Gärten der Universität Hohenheim

Nr. 1232 Datum: 23.07.2019

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung Hohenheimer Gärten der Universität Hohenheim**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 08.05.2019 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Hohenheimer Gärten der Universität Hohenheim beschlossen.

### **§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung**

- (1) Die Hohenheimer Gärten sind eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim. Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Universität Hohenheim führt das Rektorat die Dienstaufsicht über die Hohenheimer Gärten. Innerhalb des Rektorats ist die Einrichtung der Rektorin oder dem Rektor zugeordnet.
- (2) Die Hohenheimer Gärten werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den notwendigen Ressourcen in Form eines jährlichen Budgets ausgestattet.
- (3) Änderungen der Aufgaben bedürfen der Zustimmung des Senates der Universität Hohenheim.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Hohenheimer Gärten dienen der Lehre und Forschung an der Universität Hohenheim.
- (2) Teile der Hohenheimer Gärten sind historische Denkmäler gemäß Beschluss der Landesregierung Baden-Württemberg<sup>1</sup>, die gepflegt und wissenschaftlich betreut werden.
- (3) Aufgabe ist auch die Pflege und Sicherung der Gärten für Bildungs- und Erholungszwecke.
- (4) Die Hohenheimer Gärten dienen auch der Aus- und Weiterbildung des beruflichen Nachwuchses, insbesondere der Schülerinnen und Schüler der Staatsschule für Gartenbau.

### **§ 3 Organe**

- (1) Die Organe der Hohenheimer Gärten sind:
  - 1 der Ausschuss der Hohenheimer Gärten
  - 2 die Leiterin oder der Leiter

---

<sup>1</sup> Landesdrucksache 9/4526 vom 03.06.1987 in Verbindung mit dem Parkpflegewerk der Oberfinanzdirektion Stuttgart

#### **§ 4 Ressourcen der Hohenheimer Gärten**

- (1) Die Hohenheimer Gärten erhalten zur Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben eine Grundausstattung (Personal, laufende Sachmittel und Investitionsmittel), die die Pflege und den laufenden Betrieb gewährleistet.

#### **§ 5 Ausschuss der Hohenheimer Gärten**

- (1) Dem Ausschuss der Hohenheimer Gärten gehören an:
  1. Sechs professorale Mitglieder der Universität Hohenheim, je drei aus den Fakultäten Agrarwissenschaften und Naturwissenschaften,
  2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des akademischen Dienstes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG sowie
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatsschule für Gartenbau mit beratender Stimme und
  5. die Leiterin oder der Leiter der Hohenheimer Gärten mit beratender Stimme.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor schlägt dem Senat in Absprache mit den jeweiligen Statusgruppen und Einrichtungen die Ausschussmitglieder zur Bestellung vor. Der Ausschuss der Hohenheimer Gärten wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. Die Ausschussmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss für die Hohenheimer Gärten bestellt worden ist.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft gemäß der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen in der jeweils geltenden Fassung den Ausschuss mindestens einmal pro Semester ein.
- (4) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Die Umsetzung der Aufgaben nach § 2,
  2. die Entscheidung über Anträge nach § 8
  3. die Entgegennahme des Jahresberichts der Leiterin oder des Leiters gem. § 6 Abs. 5,
  4. den Vorschlag an den Senat auf Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter.
- (5) Der Ausschuss der Hohenheimer Gärten hat das Recht, dem Senat die Abbestellung der Leiterin oder des Leiters vorzuschlagen. Dies bedarf eines 2/3-Mehrheitsbeschlusses des Ausschusses.
- (6) Im Falle von Uneinigkeit unter den Ausschussmitgliedern bezüglich Entscheidungen, die die Struktur oder die Aufgaben der Hohenheimer Gärten betreffen, wird das Rektorat der Universität Hohenheim als Schiedsstelle angerufen. Die Einbeziehung des Rektorates erfolgt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses dies verlangen.

## **§ 6 Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzender**

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus dem Kreis der Ausschussmitglieder durch den Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende vertritt die Hohenheimer Gärten in allen Belangen, die Wissenschaft oder Lehre betreffen, gegenüber den Organen der Universität Hohenheim, insbesondere bei Fragen der Ausgestaltung und Veränderung von Kapazitäten in den Hohenheimer Gärten.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Ausschusses, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit seiner erreichbaren Mitglieder im (elektronischen) Umlaufverfahren. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter.

## **§ 7 Leiterin oder Leiter**

- (1) Die Hohenheimer Gärten werden von einer Leiterin oder einem Leiter geleitet, der das Amt unbefristet ausübt. Eine Abbestellung ist nach § 5 Abs. 5 möglich.
- (2) Ihr oder ihm obliegt die wissenschaftliche Leitung.
- (3) Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Hohenheimer Gärten.
- (4) Der Leiterin oder dem Leiter wird die Finanzverantwortung für die den Hohenheimer Gärten zugewiesenen Mittel übertragen.
- (5) Sie oder er führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte und erstellt einen Jahresbericht über die Aktivitäten der Hohenheimer Gärten.
- (6) Ihr oder ihm sind folgende Aufgaben übertragen:
  1. die Erstellung eines Haushaltsentwurfs,
  2. die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses und
  3. die effiziente Verwendung der den Hohenheimer Gärten zugewiesenen Ressourcen.

## **§ 8 Anträge auf Zuweisung von Ressourcen**

- (1) Der Antrag auf Zuweisung von Ressourcen für Vorhaben in Forschung und Lehre muss schriftlich oder elektronisch (Antragsformular ist online verfügbar) über die Leiterin oder den Leiter beim Ausschuss gestellt werden und alle für die Versuchs- oder Praktikumsdurchführung relevanten Informationen (Problemstellung, Ziele, Methoden, Arten oder Sorten und Kulturbedingungen sowie der Finanzierung) beinhalten.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab. Die Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters soll insbesondere die betrieblichen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkte berücksichtigen und einen Vorschlag für die Entscheidung des Ausschusses enthalten.

- (3) Über den Antrag wird in der nächsten Ausschusssitzung oder im Umlaufverfahren entschieden.
- (4) Werden von dem beantragten Projekt andere Projekte berührt, so sind die Betroffenen zu hören.
- (5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Leiterin oder der Leiter berechtigte Haushalts- oder Betriebsgründe gegen das Vorhaben vorbringt. Die betroffene Antragstellerin oder der betroffene Antragsteller haben das Recht auf Anhörung.
- (6) In dringenden Fällen entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter.
- (7) Im Rahmen der Verwendung geringfügiger Ressourcen kann von dem o. g. Verfahren Abstand genommen werden.

### **§ 9 Durchführung von Versuchsprojekten und Praktika**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter ist verantwortlich für die Schaffung optimaler Bedingungen zur Durchführung von Versuchsvorhaben in Forschung und Lehre sowie Praktikumsvorhaben entsprechend der genehmigten Anträge bzw. der in Studienplänen festgelegten Veranstaltungen. Die Vorhaben sind so anzulegen, dass der Betriebsablauf nur insoweit beeinträchtigt wird, wie dies unausweichlich ist.
- (2) Bei gravierender Änderung des im Antrag vorgesehenen Versuchs- und Praktikumsablaufes ist die Leiterin oder der Leiter zu benachrichtigen. Handelt es sich um eine gegenüber dem Antrag wesentliche Abweichung, so ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.
- (3) Zeigt sich im Laufe eines Vorhabens, dass für die Hohenheimer Gärten eine im genehmigten Antrag nicht berücksichtigte, unvermutete Einnahmeverminderung oder Ausgabenerhöhung entstehen wird, so haben sowohl die Leiterin oder der Leiter als auch die Antragstellerin oder der Antragsteller den Ausschuss zu benachrichtigen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter, wie dieser Ausfall aufgefangen werden soll.
- (4) Bei fachlichen Kontroversen im Bezug auf die Durchführung der Vorhaben zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Leiterin oder dem Leiter der Hohenheimer Gärten haben die Betroffenen ein Beschwerderecht beim Ausschuss der Hohenheimer Gärten.

### **§ 10 Haushaltsmäßige Behandlung von Versuchsprojekten**

- (1) Die beim Versuchsablauf erforderliche Grundausstattung wird, wenn nicht ausdrücklich im Versuchsplan anders angegeben, von den Hohenheimer Gärten bereitgestellt.
- (2) Soweit versuchsbedingte Kosten (z. B. Verbrauchsmaterial) nicht abgedeckt werden können, müssen sie durch die Antragstellerin oder den Antragsteller getragen werden.

- (3) Die bei der Durchführung der Versuche anfallenden Produkte werden, soweit sie für die Versuchsauswertung nicht benötigt werden, vermarktet. Demonstrations- und Dekorationsmaterial kann nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter grundsätzlich nur leihweise zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 11 Benutzungsordnung**

- (1) Die Hohenheimer Gärten und ihre Serviceleistungen stehen allen Einrichtungen der Universität Hohenheim sowie den im Ausschuss vertretenen sonstigen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gem. § 2 LHG zur Verfügung.
- (2) Die Hohenheimer Gärten stehen der Öffentlichkeit zu Erholungs- und Bildungszwecken zur Verfügung.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung Hohenheimer Gärten Nr. 770 vom 26.07.2011 außer Kraft.

Hohenheim, den 23. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert  
Rektor